

Sitzung vom 13. August 2008

**1218. Interpellation (Missstände im Eignungsabklärungsverfahren  
an der PHZH)**

Die Kantonsräte Matthias Hauser, Hüntwangen, und Peter Ritschard, Zürich, sowie Kantonsrätin Claudia Gambacciani, Zürich, haben am 23. Juni 2008 folgende Interpellation eingereicht:

An der Pädagogischen Hochschule des Kantons Zürich durchlaufen alle Studierenden während der ersten zwei Semester eine Eignungsabklärung. Sobald am Vorliegen der Berufsvoraussetzungen Zweifel bestehen, kann das Ressort Eignungsabklärung eine erweiterte Eignungsabklärung einleiten. Dies kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Recherchen aufgrund von Medienberichten (Beobachter 25/2007) haben ergeben, dass in rund 40 betroffenen Fällen, wovon den Interpellanten zu einigen ausführliche Akten vorliegen, folgende Missstände zutage getreten sind:

1. Die erweiterte Eignungsabklärung wurde trotz gut bestandener Praktika ohne Angabe von Gründen eingeleitet, auch nach Ablauf der zwei ersten Semester.
2. Die Haltung eines Mentors bestimmt den Ausgang aller folgenden Schritte des Verfahrens, da alle Daten an die Leiterin des Ressorts Eignungsabklärung weitergegeben werden, auch persönliche Daten ausserhalb des ordentlichen Verfahrens (Planktonwissen).
3. Die Leiterin des Ressorts Eignungsabklärung, Dr. C. H., zeichnet sich durch eine willkürliche, in Gesprächen manchmal unwirsche Amtsführung aus. Viele Entscheide im Laufe des Verfahrens werden nicht begründet. Einige der betroffenen Studierenden erhielten den Eindruck, dass die Selektion ideologisch nach bestimmten pädagogischen Grundhaltungen, anstatt nach der Eignung zum Lehrberuf an sich, stattfindet.
4. Es fehlt eine unabhängige Kontrolle der Entscheide, obwohl es bei der Bemessung der Eignung zum Lehrberuf um schwer erfassbare, der Interpretation unterliegende «Soft-Kriterien» geht.
5. Auch externen Gutachtern werden vorbelastende Unterlagen weitergereicht. Zahlreiche Gutachten wurden von immer der gleichen, durch die PHZH vorgegebenen Psychiaterin, Dr. S. G., verfasst.

6. Von der PHZH vorgegebene Gutachten enthalten intime Details, welche zur Bemessung der Eignung als Lehrperson keine relevanten Informationen darstellen. Diese Gutachten werden dennoch bis zum Prorektorat weitergeleitet und subjektiv durch Dr. C. H. zusammengefasst.
7. Die betroffenen Studierenden geraten unter grossen psychischen Druck. Sie werden so in ihrer Lernfähigkeit beeinträchtigt. In mindestens zwei Fällen führte der Druck laut Betroffenen zu Klinikaufenthalten.
8. In weiteren uns bekannten Fällen haben von der PHZH weggewiesene Studierende ihr Studium ausserkantonale weitergeführt und unterrichten mittlerweile erfolgreich.
9. Bei einigen Studierenden zog sich die Eignungsabklärung so lange hin, dass sie erst fünf Monate vor Abschluss des Studiums den negativen oder positiven Befund erhielten.
10. Von Studierenden wissen wir: In zwei voneinander unabhängigen Fällen wurde der Ombudsmann kontaktiert. In einem Fall verweigerte Dr. C.H. offenbar das Gespräch, mit der fadenscheinigen Begründung, die Akten seien bereits weitergereicht worden.

Wir bitten den Regierungsrat, zu den zehn aufgeführten Missständen Stellung zu nehmen und zudem folgende Fragen zu beantworten:

- Wie wird die Eignungsabklärung an der PHZH evaluiert?
- Wie sieht die Rekursstatistik betreffend Eignungsabklärung aus?
- Existiert an der PHZH eine zu erreichende Ausschlussquote?
- Ist die Regierung gewillt, durchzusetzen, dass externe Gutachter im Eignungsverfahren der PHZH keine vorbelastenden Informationen über Studierende erhalten und ihr Gutachten den Charakter einer unabhängigen Zweitprüfung erhält?
- Ist die Regierung gewillt, durchzusetzen, dass die erweiterte Eignungsabklärung künftig nur aufgrund klar feststellbarer, bekannter Kriterien eingeleitet wird?
- Sieht die Regierung Möglichkeiten, mittels eines für alle zu durchlaufenden Assessments zu überfachlichen Kompetenzen die Eignung zum Lehrerberuf bereits vor Studienbeginn zu überprüfen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Matthias Hauser, Hüntwangen, Peter Ritschard und Claudia Gambacciani, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Berufstätigkeit der Lehrpersonen ist anspruchsvoll und mit einer grossen Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern verbunden. Der Schulerfolg und die Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler hängen in hohem Masse vom didaktischen und pädagogischen Können der Lehrpersonen ab. Es ist deshalb wichtig, dass die Befähigung der Lehrpersonen nicht nur vom Bestehen der Maturitätsprüfung abhängig gemacht wird, sondern auch ihre Eignung im Schulzimmer und ihre persönlichen Voraussetzungen zur Ausübung dieses Berufs abgeklärt werden. Diese Abklärungen erfolgen in erster Linie zum Schutze der anvertrauten Kinder, aber auch aus Verantwortung gegenüber den Eltern.

Die gesetzliche Grundlage für die Eignungsabklärung an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) bilden §§8 und 9 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 (LS 414.41; PHG). § 8 setzt unter anderem die persönliche und gesundheitliche Eignung zum Lehrerberuf voraus. § 9 legt fest, dass das Studium eine schulpraktische Ausbildung umfasst.

Bei jeder angehenden Lehrerin bzw. jedem angehenden Lehrer werden im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung während des Basisstudiums, d. h. während der ersten zwei Semester, die Berufsvoraussetzungen überprüft. Dazu gehören gemäss §1 des Reglements zur Eignungsabklärung an der PHZH vom 15. April 2005 (LS 414.412.1; Eignungsreglement):

- Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit
- Befähigung zu strukturiert-ordnendem Denken und Darlegen
- Befähigung zu flexiblem, fantasievollem und kreativem Darbieten und Verhalten
- Befähigung zur Reflexion des eigenen Handelns
- Belastbarkeit

Diese Berufsvoraussetzungen sind im Merkblatt «Die fünf zentralen Dimensionen im Lehrberuf» näher umschrieben (vgl. [stud.phzh.ch/webautor-data/94/merkblatt\\_dimensionen11.pdf](http://stud.phzh.ch/webautor-data/94/merkblatt_dimensionen11.pdf)).

Die §§2 und 5 des Eignungsreglements legen den Regelablauf der Eignungsabklärung fest. Alle Studierenden werden während der verschiedenen Schritte der Abklärung durch eine Mentorin oder einen Mentor begleitet. Die Eignungsabklärung liegt in der Verantwortung

der Mentorin oder des Mentors. Ist die Beurteilung während des Basisstudiums positiv, bestätigt die Mentorin oder der Mentor die Eignung der oder des Studierenden; sie können darauf ins Diplomstudium übertreten (§§ 2 Abs. 2 und 7 Eignungsreglement).

Ist die Eignung zum Lehrerberuf zweifelhaft, wird eine erweiterte Eignungsabklärung durchgeführt (§ 3 Eignungsreglement). Die Mentorin oder der Mentor zieht die Ressortleitung Eignungsabklärung bei, welche die Kommission Eignungsabklärung einsetzt. Wenn die Kommission die Eignung bejaht, stellt sie dem Prorektor Ausbildung Antrag auf Zulassung zum Diplomstudium, wenn sie die Eignung verneint, wird der Antrag auf Wegweisung vom Studium gestellt. Im Fall eines Antrags auf Wegweisung entscheidet die Hochschulleitung auf Antrag des Prorektors Ausbildung. Der oder dem Studierenden wird rechtliches Gehör gewährt (§ 9 Eignungsreglement).

Zu den in der Interpellation aufgeführten zehn Sachverhalten wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1:

§ 9 PHG hält fest, dass insbesondere während des Basisstudiums eine Eignungsabklärung erfolgt. Aus dem Wortlaut und dem Zweck der Bestimmung wird klar, dass sich die Eignungsfrage indessen während des ganzen Studiums stellt. § 10 des Eignungsreglements hält deshalb fest, dass bei Zweifeln am Vorliegen der Berufsvoraussetzungen auch nach dem Basisstudium durch die zuständige Departementsleitung eine neuerliche Eignungsüberprüfung stattfinden kann.

Zu Fragen 2 bis 4:

Zur Durchführung einer erweiterten Eignungsabklärung wird gemäss § 6 des Eignungsreglements eine Eignungskommission eingesetzt, die sich aus der Ressortleitung Eignungsabklärung, der Mentorin bzw. dem Mentor und einer weiteren sachverständigen Person zusammensetzt. Die Kommission legt das Verfahren fest und entscheidet über die vorzunehmenden Abklärungen (z. B. Praktikumsbesuch, Gespräche). Die Berichte der Praxislehrpersonen werden beigezogen. Gespräche werden protokolliert und die Protokolle den betroffenen Studierenden abgegeben.

Die Kommission Eignungsabklärung trägt die Befunde der Abklärungen zusammen und beurteilt sie (§ 8 Eignungsreglement).

Der Haltung einer Mentorin oder eines Mentors kommt dabei keine bestimmende Rolle zu. Die Entscheidung erfolgt nach rechtsstaatlichen Kriterien.

Zu Frage 5:

Gemäss §6 des Eignungsreglements kann das Ressort Eignungsabklärung in begründeten Fällen die Schulärztin oder den Schularzt beziehen oder eine Begutachtung durch eine Fachperson anordnen. In den vergangenen sechs Jahren wurden elf externe Gutachten in Auftrag gegeben, von denen drei an die in der Interpellation erwähnte Fachperson gingen.

Zu Frage 6:

Wird ein externes Gutachten in Auftrag gegeben, so wird den Studierenden offengelegt, welche Fragestellungen in diesem Gutachten bearbeitet und welche Unterlagen weitergegeben werden. Der Prorektor Ausbildung, der für den Antrag auf Wegweisung an die Hochschulleitung zuständig ist, hat Einsicht in sämtliche Akten. Er untersteht ebenso wie alle am Verfahren Beteiligten der Schweigepflicht.

Zu Frage 7:

Eignungsabklärungen sind – wie andere Prüfungen auch – mit einer gewissen psychischen Belastung verbunden. Lehrpersonen üben eine anspruchsvolle Tätigkeit mit grosser Verantwortung aus. Die Belastbarkeit ist deshalb eine wichtige Berufsvoraussetzung.

Zu Frage 8:

Gemäss einer Vereinbarung zwischen den schweizerischen Pädagogischen Hochschulen gilt für Studierende, die an einer Pädagogischen Hochschule wegen Nichteignung vom Studium ausgeschlossen wurden, eine Wartefrist von zwei Jahren. Es ist deshalb möglich und als positiv zu werten, wenn sich in dieser Zeit die Eignung zum Lehrberuf einstellt.

Zu Frage 9:

Die Eignungsabklärung wird am Ende des zweiten Semesters abgeschlossen. Wenn sich während des Diplomstudiums Zweifel an der Eignung ergeben, kann das Eignungsabklärungsverfahren erneut aufgenommen werden. In solchen Fällen muss die Dauer des Verfahrens klar festgelegt werden (§10 Eignungsreglement). Es ist im Interesse aller Beteiligten, dass das Verfahren möglichst rasch abgeschlossen wird. Weil eine schlüssige Beurteilung aber häufig nur während der Praktika möglich ist, lassen sich zeitliche Verzögerungen nicht immer vermeiden.

Zu Frage 10:

Der PHZH ist nur ein Fall bekannt, in dem der Ombudsmann kontaktiert wurde. Dies führte zu einem Gespräch mit einer Mitarbeiterin des Ressorts Eignung und dem Ombudsmann.

Die in der Interpellation nicht nummerierten Fragen werden wie folgt beantwortet:

Zu Frage betreffend Evaluation:

Zurzeit überprüft eine Projektgruppe das Eignungsverfahren mit dem Ziel, es im Hinblick auf die Studienreform, die ab Herbstsemester 2009 umgesetzt wird, weiterzuentwickeln.

Zu Frage betreffend Rekursstatistik:

Seit Bestehen der PHZH (2002) wurden acht Rekurse eingereicht:

- Zwei Rekurse wurden abgewiesen.
- Ein Rekurs wurde von der Rekurskommission gutgeheissen.
- Ein Rekurs wurde von der Rekurskommission abgewiesen und vom Verwaltungsgericht gutgeheissen.
- Zwei Rekurse wurden zurückgezogen.
- Zwei Rekurse sind noch hängig.

Zu Frage betreffend Ausschlussquote:

An der PHZH gibt es keine Zielvorgaben für eine Ausschlussquote. Durchschnittlich durchlaufen rund 6% der Studierenden eine erweiterte Eignungsabklärung. Rund 2% der Studierenden werden aufgrund einer negativen Eignungsbeurteilung vom Studium weggewiesen.

Zu Frage betreffend Weitergabe von Informationen über Studierende:

Gutachter müssen grundsätzlich alle sachdienlichen Informationen erhalten, um sich zu den gestellten Fragen äussern zu können. Die Gutachter erstellen ihre Berichte nach bestem Wissen und Gewissen und stehen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zur PHZH. Sie unterstehen wie alle am Verfahren Beteiligten der Schweigepflicht.

Zu Frage betreffend Kriterien für die Eignungsabklärung:

Das Verfahren zur Eignungsabklärung ist schon heute so ausgestaltet, dass die Beurteilung aufgrund festgelegter, bekannter und überprüfbarer Kriterien erfolgt.

Zu Frage betreffend Assessments vor Aufnahme des Studiums:

Studierende ohne gymnasialen Maturitätsausweis absolvieren ein Aufnahmeverfahren, zu dem auch ein Assessment der überfachlichen Kompetenzen gehört. Für Studierende mit einer gymnasialen Maturität kann kein Assessment verlangt werden, weil gemäss § 7 PHG die gymnasiale Maturität einen direkten Zugang zur PHZH gewährleistet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**